

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 813 vom 4. Februar 2026**

BE Verwaltungsgericht, 2026-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_813](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_813)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 813 du 4 février 2026

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 813 del 4 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 28. November 2025 (act. II 3 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 11. September 2025 und dabei insbesondere die Erfüllung der Beitragszeit bzw. die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit. Soweit der Beschwerdeführer separat beantragt, es sei festzustellen, für die Rahmenfrist liege ein Befreiungsgrund gemäss Art. 14 AVIG vor (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. 4 Rechtsbegehren 2), ist darauf nicht einzutreten, da hierüber im Rahmen eines materiellen Leistungsentscheids zu befinden ist, während es an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse fehlt (vgl. SVR 2017 FZ Nr. 1 S. 1, 8C\_438/2016 E. 2.1; MIRIAM LENDFERS, in KIESER/ KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2026, ALV 200 2025 813 - 4 - Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 59 N. 11; MARKUS MÜLLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 f.).

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). 2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit

beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). 2.3 Von der Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG u.a. befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (lit. a) oder infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2026, ALV 200 2025 813 - 5 - Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 141 V 625 E. 2 S. 627, 674 E. 4.3.1 S. 678, 139 V 37 E. 5.1 S. 38; ARV 2020 S. 382 E. 3.3.1). Die Befreiungstatbestände von Art. 14 Abs. 1 AVIG sind im Verhältnis zur Beitragszeit subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die in Art. 13 Abs. 1 AVIG verlangte Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist (ARV 2023 S. 386 E. 2.2 = SVR 2024 ALV Nr. 8 S. 29, 8C\_143/2023 E. 2.2). Gemäss Rechtsprechung ist eine Kumulation ungenügender Beitragszeit mit Zeiten, für welche die versicherte Person von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, ausgeschlossen, weshalb es nicht möglich ist, fehlende Beitragszeiten mit Zeiten der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufzufüllen und umgekehrt (BGE 141 V 674 E. 4.1 S. 677). 3. 3.1 Der Beschwerdeführer stellte am 11. September 2025 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung rückwirkend ab dem 1. März 2025 (vgl. hierzu act. II 45 Ziff. 2). Indes endete die vormalige Rahmenfrist für den Leistungsbezug erst am 15. August 2025 und per 31. August 2025 erfolgte die Abmeldung vom RAV (act. II 4). Da der Beschwerdeführer erst wieder am

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

## **E. 11**

November 2024 begonnene IV-Massnahme (act. II 78 ff.) wurde bereits bei der Ermittlung der Beitragszeit berücksichtigt (vgl. E. 3.2 hiervoor) und ist daher nicht an die Befreiungszeit anrechenbar (vgl. auch Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. III Art. 3). Ab dem 1. März 2025 bestand sodann noch eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % (act. II 72, 69, 61) bzw. 50 % (act. II 70 f., 66 f.). Für die übrigen Zeiträume ist jedenfalls keine höhergradige bzw. gar eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen. Damit lag – ungeachtet der ab dem 17. Oktober 2024 attestierten Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten (act. II 87) – höchstens während rund achteinhalb Monaten (act. II 5) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vor, womit

eine gesundheitlich bedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit während mindestens zwölf Monaten offensichtlich nicht erstellt ist. Für die Zeiträume der während der Rahmenfrist für die Beitragszeit attestierten Teilarbeitsfähigkeit (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV) ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwieweit es dem Beschwerdeführer aus einem der in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründe nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, ein entsprechendes Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (vgl. BGE 141 V 625 E. 2 S. 627, 674 E. 4.3.1 S. 678, 139 V 37 E. 5.1 S. 38; ARV 2020 S. 382 E. 3.3.1). Dass eine, wie beschwerdeweise vorgebracht (vgl. Beschwerde S. 1 Ziff. 2), dauerhafte gesundheitliche Einschränkung vorlag bzw. vorliegt, wird vorliegend nicht angezweifelt. Massgebend ist hier jedoch, dass über längere Zeit eine maximal 50%ige Arbeitsunfähigkeit vorlag und dem Beschwerdeführer eine angepasste (Teilzeit-)Tätigkeit zumutbar war (act. II 87; Akten des Beschwerdeführers [act. I] 6/4 Ziff. 4). Gleiches geht denn auch aus Rz. B184 der AVIG-Praxis ALE hervor, wonach eine versicherte Person, die z.B. aufgrund einer Krankheit lediglich zu 50 % arbeitsunfähig war, wegen der fehlenden Kausalität nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden kann, da die verbleibende Arbeitsfähigkeit in genügendem Masse verwertbar gewesen war.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2026, ALV 200 2025 813 - 8 - Anderweitige Hinderungs- oder Befreiungsgründe sind sodann weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Eine Befreiung von der Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten ist damit nicht erstellt. 3.4 Eine Kumulation von Beitragszeiten (Art. 13 AVIG) und der dazu subsidiären Befreiungszeit (Art. 14 AVIG; ARV 2023 S. 386 E. 2.2 = SVR 2024 ALV Nr. 8 S. 29, 8C\_143/2023 E. 2.2) ist nicht zulässig (BGE 141 V 674 E. 4.1 S. 677; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2342 Rz. 254; AVIG-Praxis ALE Rz. B170 und B209), sodass an die vorliegend nicht erreichte minimale Beitragszeit keine Befreiungszeiten angerechnet werden können. 3.5 Nach dem Dargelegten ist die Mindestbeitragszeit bzw. eine entsprechende Befreiungszeit klar nicht erreicht, weshalb kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2026, ALV 200 2025 813 - 9 - Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - A. \_\_\_\_\_ - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.